

Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH

**- vom 08.10.2015 (gültig ab 01.01.2016),
einschließlich 1. Änderung vom 19.09.2016 (gültig ab 05.10.2016),
2. Änderung vom 07.12.2017 (gültig ab 01.01.2018),
3. Änderung vom 06.12.2018 (gültig ab 01.01.2019)
und 4. Änderung vom 14.03.2019 (gültig ab 01.04.2019) -**

- Lesefassung -

Allgemeines

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Entsorgungsdienstleistungen erhebt die ALL Container-Service GmbH zur Deckung ihrer Aufwendungen Benutzungsentgelte nach Maßgabe der nachstehenden Entgeltordnung.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die ALL Container-Service GmbH entsorgt im Holsystem Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mittels Abfallgroßbehälter für Restabfälle mit 660 l, 1.100 l und 4.500 l Füllraum sowie mittels Abfallbehälter für Drank mit 30 l Füllraum. Darüber hinaus entsorgt die ALL Container-Service GmbH auf dem Festland im Holsystem Altpapier mittels Abfallgroßbehältern (Altpapiercontainer) mit 1.100 l und 2.500 l Füllraum.
- (2) Der ALL Container-Service GmbH können im Bringsystem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlassen werden, soweit die Abfälle nicht gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Leer von der Abfallentsorgung des Landkreises Leer ausgeschlossen sind und soweit die Abfälle vom Landkreis Leer nicht gemäß § 2 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Leer nicht angenommen werden. Die ALL Container-Service GmbH nimmt die Abfälle im Entsorgungszentrum Breiner-moor und in der Abfallumschlaganlage Borkum an.

Nicht überlassen werden können der ALL Container-Service GmbH hingegen Elektro- und Elektronikaltgeräte, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz - ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S.762) in der jeweils geltenden Fassung fallen, sowie Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Leer. Diese können stattdessen im Entsorgungszentrum Breiner-moor oder in der Abfallumschlaganlage Borkum dem Landkreis Leer überlassen werden.

- (3) Die ALL Container-Service GmbH kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2
Entgelte für das Holsystem

- (1) Für die Leistungen nach § 1 Absatz 1 ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Dieses wird nach der Größe und Anzahl der aufgestellten Behälter sowie der Zahl der Leerungen bemessen.

- (2) Das Entgelt für das Holsystem auf dem Festland beträgt für

1. Abfallgroßbehälter für Restabfälle mit 660 l Füllraum

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| a) bei wöchentlich einmaliger Leerung | 77,70 € / Monat |
| b) bei 14-tägiger Leerung | 38,85 € / Monat |
| c) bei monatlicher Leerung | 17,90 € / Monat |
| d) für jede zusätzliche Leerung | 35,30 € |

2. Abfallgroßbehälter für Restabfälle mit 1.100 l Füllraum

- | | |
|--|------------------|
| a) bei wöchentlich einmaliger Leerung | 128,80 € / Monat |
| b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung | 257,60 € / Monat |
| c) bei 14-täglicher Leerung | 64,40 € / Monat |
| d) bei monatlicher Leerung | 29,70 € / Monat |
| e) für jede zusätzliche Leerung | 47,00 € |

3. Abfallgroßbehälter für Restabfälle mit 4.500 l Füllraum

- | | |
|--|-----------------|
| a) Miete | 27,10 € / Monat |
| b) Leerungsentgelt
- für jede Leerung | 103,80 € |

4. Altpapiercontainer mit 1.100 l Füllraum

- | | |
|---------|----------------|
| - Miete | 4,50 € / Monat |
|---------|----------------|

5. Altpapiercontainer mit 2.500 l Füllraum

- | | |
|---------|-----------------|
| - Miete | 9,50 € / Monat. |
|---------|-----------------|

- (3) Das Entgelt für das Holsystem auf der Insel Borkum beträgt für
1. Abfallgroßbehälter für Restabfälle mit 660 l Füllraum

a) bei wöchentlich einmaliger Leerung	110,00 € / Monat
b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung	220,00 € / Monat
c) bei 14-tägiger Leerung	55,00 € / Monat
d) bei monatlicher Leerung	25,00 € / Monat
e) für jede zusätzliche Leerung	38,00 €
 2. Abfallgroßbehälter für Restabfälle mit 1.100 l Füllraum

a) bei wöchentlich einmaliger Leerung	141,00 € / Monat
b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung	282,00 € / Monat
c) bei 14-täglicher Leerung	71,00 € / Monat
d) bei monatlicher Leerung	33,00 € / Monat
e) für jede zusätzliche Leerung	49,00 €
 3. Abfallbehälter für Drank mit 30 l Füllraum

- für jede Leerung	14,50 €.
--------------------	----------
- (4) Die Entgelte gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (5) Wird ein Abfallgroßbehälter für Restabfälle für einen vorübergehenden Zeitraum von der turnusgemäßen Entleerung abgemeldet, so ist für diesen für die vollen Kalendermonate der Abmeldung kein Entgelt nach dieser Entgeltordnung zu entrichten. Sofern für die Entsorgung kein weiterer Abfallgroßbehälter für Restabfälle zur Verfügung steht, erfolgt die Entsorgung für diese Monate stattdessen über die Sackabfuhr des Landkreises Leer. Die für die Sackabfuhr zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus der Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen des Landkreises Leer – Abfallwirtschaftsbetrieb in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Entgelte für das Bringsystem

- (1) Für die Leistungen nach § 1 Absatz 2 ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Dieses wird nach Abfallart und Abfallmenge bemessen.

(2) Das Entgelt beträgt bei Abfallanlieferungen zum Entsorgungszentrum Breinermoor für

1. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Hausmüll aus Gewerbe, Sortierreste aus Abfallbehandlungsanlagen	135,00 € / t
2. gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Sperrmüll aus Gewerbe	175,00 € / t
3. kompostierbare Garten- und Parkabfälle	75,00 € / t
4. asbesthaltige Abfälle	95,00 € / t
5. mineralfaserhaltige Abfälle	100,00 € / t
6. Altreifen	230,00 € / t
7. Bauschutt, Steine (sortenrein)	40,00 € / t
8. Altholz (sortenrein und ohne A IV Holz)	55,00 € / t.

Als Mindestentgelt für die Anlieferung wird bei Abfallgewichten unter 200 kg je Abfallart 20% des jeweiligen Gewichtsentgeltes berechnet.

(3) Das Entgelt beträgt bei Abfallanlieferungen zur Abfallumschlaganlage Borkum für

1. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Hausmüll aus Gewerbe, Sortierreste aus Abfallbehandlungsanlagen	220,00 € / t
2. gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Sperrmüll aus Gewerbe	270,00 € / t
3. kompostierbare Garten- und Parkabfälle	125,00 € / t
4. asbesthaltige Abfälle	235,00 € / t
5. mineralfaserhaltige Abfälle	310,00 € / t
6. Altreifen	335,00 € / t
7. Altholz (sortenrein und ohne A IV Holz)	155,00 € / t.

Als Mindestentgelt für die Anlieferung wird bei Abfallgewichten unter 100 kg je Abfallart 10% des jeweiligen Gewichtsentgeltes berechnet.

(4) Soweit Abfallarten in den Absätzen 2 oder 3 nicht aufgeführt sind, werden die Entgelte nach den der ALL Container-Service GmbH tatsächlich entstehenden Entsorgungskosten berechnet. Die Entsorgungskosten können bei der ALL Container-Service GmbH vorab erfragt werden.

Abweichend hiervon wird für die sortenreine Anlieferung von Altpapier und Metallen kein Entgelt erhoben.

- (5) Können bei einem Ausfall der Waage die Anlieferungen nicht verwogen werden und legt der Anlieferer bei der Anlieferung eine Wiegekarte einer anerkannten Waage vor, so gilt das dort ausgewiesene Bruttogewicht. Als Leergewicht gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht des Fahrzeuges. Dabei ist bei Fahrzeugen mit wechselnden Aufbauten zum Leergewicht das Gewicht des Aufbaues zu addieren. Das Gewicht des Aufbaues ist vom Anlieferer anzugeben; im Übrigen vom Personal des Entsorgungszentrums oder der Abfallumschlaganlage zu schätzen. Das Entgelt wird anhand der Differenz zwischen Brutto- und Leergewicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 festgesetzt.
- (6) Können bei einem Ausfall der Waage die Anlieferungen nicht verwogen werden und legt der Anlieferer bei der Anlieferung keine Wiegekarte einer anerkannten Waage vor, so wird das Gewicht der Anlieferung durch Multiplikation des Volumens der Anlieferung mit dem spezifischen Gewicht der angelieferten Abfälle berechnet und das Entgelt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 festgesetzt. Das Volumen der Anlieferung ist vom Anlieferer anzugeben, im Übrigen vom Personal des Entsorgungszentrums oder der Abfallumschlaganlage zu schätzen.
- (7) Für die zur Überprüfung der Einhaltung der Annahmekriterien erforderliche Analyse von angelieferten Abfällen erhebt die ALL Container-Service GmbH ein Entgelt in Höhe der ihr tatsächlich entstandenen Analysekosten.
- (8) Für die Aussortierung, Sicherstellung, Zwischenlagerung und Entsorgung von bereits abgeladenen und nicht zur Annahme zugelassenen Abfällen erhebt die ALL Container-Service GmbH ein Entgelt in Höhe der ihr tatsächlich entstandenen Kosten.
- (9) Für das fachgerechte Verpacken von asbesthaltigen und mineralfaserhaltigen Abfällen erhebt die ALL Container-Service GmbH ein Entgelt in Höhe von 9,30 € je eingesetztem Mitarbeiter und angefangener Viertelstunde zuzüglich der ihr entstehenden Kosten für das Verpackungsmaterial.
- (10) Die Entgelte gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 4

Beginn, Änderung und Ende der Entgeltspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht des Benutzers für das Entgelt gemäß § 2 Absatz 2 und 3 beginnt mit der Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen aus § 1 Absatz 1.
- (2) Eine Änderung des Entgeltes gemäß § 2 Absatz 2 und 3, die sich aus dem Wechsel der Art des Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird mit der Inanspruchnahme der geänderten Entsorgungsdienstleistung wirksam.
- (3) Die Zahlungspflicht für das Entgelt gemäß § 2 Absatz 2 und 3 endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet und dessen Nutzung beendet worden ist.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Erhebungszeitraum für die Entgelte gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Erhebungszeitraum für Entgelte gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 4 und 5 ist grundsätzlich das Kalenderhalbjahr.
- (2) Die Entgelte gemäß § 2 Absatz 2 und 3 werden für das Kalendervierteljahr bzw. das Kalenderhalbjahr rückwirkend durch Rechnung festgesetzt. Abweichend von Satz 1 ist auf Antrag des Vertragspartners eine halbjährliche oder jährliche Zahlung der Entgelte möglich.

Im Falle des § 4 Absatz 3 werden die Entgelte zum Ende der Zahlungspflicht per Rechnung festgesetzt.

Die Entgelte sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

- (3) Das Entgelt gemäß § 3 Absätze 2 bis 6 wird bei Anlieferung im Entsorgungszentrum Breinermoor oder in der Abfallumschlaganlage Borkum durch Kassenbeleg festgesetzt und wird gleichzeitig fällig. Das Entgelt ist in der Regel an der Kasse im Entsorgungszentrum Breinermoor oder in der Abfallumschlaganlage Borkum sofort bar zu entrichten.

Entgeltpflichtigen, die regelmäßig größere Abfallmengen anliefern, kann auf schriftlichen Antrag eine unbare Zahlungsweise gewährt werden. In diesem Fall wird das Entgelt per Rechnung festgesetzt und ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

- (4) Die Entgelte gemäß § 3 Absätze 7 bis 9 werden per Rechnung festgesetzt und sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (5) Abweichend von Absatz 2, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 sind die Entgelte 30 Tage nach Erhalt der Rechnung (maßgeblich ist das Rechnungsdatum) fällig, wenn der Entgeltpflichtige zugleich als vom Landkreis Leer – Abfallwirtschaftsbetrieb beauftragte Verkaufsstelle für Abfallsäcke tätig ist.

§ 6
Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Ausfall der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte. Die ALL Container-Service GmbH wird in diesen Fällen ausgefallene Leistungen nachholen.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der ALL Container-Service GmbH ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Abfallgroßbehälternutzers anzuzeigen. Versäumt der Vertragspartner die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft, haftet er neben dem neuen Abfallgroßbehälternutzer für das Entgelt, das auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfällt.

- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Entgelte erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Soweit diese Entgeltordnung auf die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Leer verweist, handelt es sich um eine dynamische Verweisung, d.h. maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung der Satzung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Entgeltordnung undurchführbar oder unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in der Fassung der am 01.05.2011 in Kraft getretenen 1. Änderung außer Kraft.

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH tritt am 05.10.2016 in Kraft.

Die 2. Änderung der Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die 3. Änderung der Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die 4. Änderung der Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Diese Entgeltordnung wurde am 16.11.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr. 21/2015, S. 146 ff.) veröffentlicht.

Die 1. Änderung der Entgeltordnung wurde am 04.10.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr. 18/2016, S. 162 f.) veröffentlicht.

Die 2. Änderung der Entgeltordnung wurde am 15.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr. 23/2017, S. 199) veröffentlicht.

Die 3. Änderung der Entgeltordnung wurde am 14.12.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr. 23/2018, S. 231 f.) veröffentlicht.

Die 4. Änderung der Entgeltordnung wurde am 29.03.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr. 06/2019, S. 68) veröffentlicht.